24. Haftet der in Afrika etablierte Kommissionär, welcher den durch die Ausführung einer Verkaufskommission erzielten Betrag dem Kommittenten nach Deutschland durch einen Wechsel schickt, für das Eingehen des Wechselbetrages?

I. Civilsenat. Urt. v. 8. Februar 1888 i. S. Sch. (Kl.) w. J. (Bekl.) Rep. I. 333/87.

I. Konsulargericht Zanzibar.

Der in Zanzibar etablierte Beklagte hatte Waren, welche der in Nürnberg etablierte Kläger infolge getroffener Vereinbarung ihm übersandt hatte, in Zanzibar verkauft und sandte dem Kläger einen auf den erlangten Kaufpreis nach Abzug der Provision lautenden, auf ein Marseiller Haus von dessen Filiale in Zanzibar gezogenen Wechsel. Bei Einkauf dieses Wechsels galt der Trassat in Zanzibar als völlig sicher, vor Eintritt der Verfallzeit geriet er aber in Konkurs. Der Kläger klagt nun den dadurch erlittenen Ausfall gegen den Beklagten ein. Das Kaiserl. Konsulargericht in Zanzibar hat die Klage durch Urteil vom 4. August 1887 abgewiesen. Die gegen dieses Urteil vom Kläger eingelegte Berufung wurde vom Reichsgerichte zurückgewiesen.

Nachdem in den Gründen unter Bezugnahme auf die in den Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 5 Nr. 21 S. 84 enthaltenen Erörterungen über das Indentgeschäft ausgeführt war, daß nach den Umständen des Falles das zwischen den Parteien abgeschlossene Geschäft als Kommission aufzufassen sei, heißt es weiter in den

Gründen:

... „Es würde sich noch fragen, ob nicht infolge des Umstandes, daß der Beklagte seinen Käufer nicht benannt hat, die Anwendbarkeit

der Grundsätze über Kommission ausgeschlossen oder doch modifiziert ist. Eine Erklärung, daß er die Waren auf eigenes Lager übernehme, ist vom Beklagten nicht abgegeben, für Anwendung der beiden ersten Absätze des Art. 376 H.G.B. fehlt also die Voraussetzung. Von der Befugnis des Abs. 3 dieses Artikels würde, da der Beklagte nicht zugleich mit der Anzeige über die Ausführung des Auftrages den Käufer namhaft gemacht hat, der Kläger haben Gebrauch machen können. Er hat dies aber zu einer Zeit, wo es möglich war, nicht gethan. Vielmehr hat er die übersandte Abrechnung unbeanstandet entgegengenommen und dem Beklagten den Empfang und die Gutschrift des übersandten Wechsels angezeigt. Demgegenüber erscheint eine nachträgliche Erklärung, das Geschäft als Kauf aufzufassen, wirkungslos.

Kommen nun aber die Bestimmungen über Kommission zur Anwendung, so liegt die Sache so. Der Beklagte hat das ihm übersandte Gut für Rechnung des Klägers verkauft und den dafür erhaltenen Kaufpreis eingenommen. Die Frage, ob der Beklagte delcredere gestanden habe, oder nicht, hat daher keine Bedeutung mehr, und es mag nur bemerkt werden, daß die Verneinung dieser Frage nicht so sicher, wie das Kaiserl. Konsulargericht annimmt, aus der Vereinbarung über die Nichtberechnung einer delcredere-Provision folgt. Die Frage ist jetzt nur die, ob der Beklagte zur Übermittelung eines ihm aus der Ausführung des Kommissionsgeschäftes zugegangenen Betrages den eingeschlagenen Weg wählen durfte.

Diese Frage aber ist vom Kaiserl. Konsulargerichte aus völlig zutreffenden Gründen bejahend dahin beantwortet worden, daß der Beklagte, indem er den üblichen Weg zur Übermittelung von Geldern von überseeischen Plätzen nach Europa einschlug und von der Filiale eines Marseiller Hauses, welches zu jener Zeit erwiesenermaßen als gut und erster Qualität galt, einen auf dieses Haus selbst gezogenen Wechsel kaufte, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verfahren, den Verpflichtungen eines Kommissionäres daher nachgekommen ist.

Aus Art. 373 H.G.B. kann für den vorliegenden Fall nichts entnommen werden. Zwar ist anzunehmen, daß die Bestimmung nicht nur für den Fall gilt, wenn der Auftrag ausdrücklich auf Ankauf eines Wechsels gegangen ist, sondern überall dann Anwendung findet, wenn der Kommissionär in Ausführung der Kommission einen Wechsel für Rechnung des Kommittenten ankauft. Allein der Beklagte hat, wie

schon in der Klage ausgesprochen ist, den fraglichen Wechsel dem Kläger ohne Vorbehalt indossiert, ist also der Vorschrift des Art. 373 nachgekommen. Daß aber dieser Artikel, abgesehen von der in den Worten deutlich ausgesprochenen Bestimmung, daß der Kommissionär, welcher den angekauften Wechsel indossiert, denselben regelmäßig und ohne Vorbehalt indossieren muß, noch weitere Bestimmungen über die eventuelle Haftpflicht des Kommissionäres enthalte, hat der Revisionskläger vergeblich darzulegen versucht. Derartiges war bei der Beratung des Artikels beabsichtigt worden, kam aber nicht zum Ausdrucke.

Vgl. v. Hahn, Kommentar zu Art. 373 H.G.B. §. 5.

Über die Haftung des Kommissionäres aus seinem Indossamente entscheiden lediglich allgemeine Grundsätze. Nach diesen ist zwar die formelle Haftung des Indossanten aus dem Indossamente gegenüber allen Nachmännern, also auch dem Kommittenten gegenüber, begründet. Dem Anspruche dieses unmittelbaren Nachmannes aber ist die Einrede aus dem unterliegenden Verhältnisse, daß der Ankauf für Rechnung des Kommittenten erfolgt sei, gegeben. Allerdings greift diese Einrede dann nicht Platz, wenn zwischen den Parteien vereinbart war, daß der Kommissionär nach Analogie des delcredere-Stehens für den Eingang des Wechsels garantieren solle. Allein dann ist diese Garantieübernahme der eigentliche materielle Klagegrund, und der Kommittent hat diesen Inhalt der Vereinbarung zu beweisen. Ist keine solche Garantie übernommen, so hat der Kommissionär durch Übersendung des Wechsels seine Verpflichtung aus der Kommission ebenso erfüllt, wie der Einkaufskommissionär durch die Übersendung der eingekauften Waren sich liberiert. Die Frage, ob der Wechsel Zahlungs halber oder an Zahlungsstatt gegeben ist, kann gar nicht aufgeworfen werden.

Hiernach war das erstinstanzliche Urteil zu bestätigen, und es konnte von der Untersuchung der Frage abgesehen werden, ob anders zu entscheiden gewesen wäre, wenn das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien als Kauf anzusehen gewesen wäre, bezw. ob die allgemeine Verpflichtung des Käufers betreffs der Zahlung des Kaufpreises infolge der besonderen Umstände des Falles als modifiziert zu erachten sein würde." . . .